

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0014/2017
öffentlich

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	15.02.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	02.03.2017		x	-	x	7	0	0
Gemeinderat	09.03.2017		x	-	x	14	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Vertretung der Gemeinde Barleben in der Gesellschafterversammlung der Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft

Beschluss

1.

Der Gemeinderat beschließt, neben dem Bürgermeister weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Barlebener Grundstücksentwicklungs- und verwertungsgesellschaft zu entsenden Die Anzahl entspricht der Anzahl der Fraktionen im Gemeinderat. Entsendet werden sollen die Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat der Gemeinde Barleben.

2.

Der Bürgermeister wird angewiesen, durch Gesellschafterbeschluss die gesellschaftsrechtliche Voraussetzung für die Entsendung der unter 1. genannten Vertreter zu schaffen.

Sachverhalt

In Bezug auf die Barlebener Grundstücksentwicklungs- und verwertungsgesellschaft hat der Gemeinderat am 24. September 2015 beschlossen, den Bürgermeister zu beauftragen, dass der Gesellschaftervertrag so zu ändern ist, dass die Gemeinde Barleben den Bürgermeister und zwei weitere Gemeinderäte als ihre Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.

Gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA vertritt der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamte vollumfänglich die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung bedarf es diesbezüglich keiner Beschlussfassung.

Die Gemeinde kann weitere (beratende) Vertreter entsenden (§ 131 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse Anwendung.

Aus diesem Grunde wäre jeweils ein Vertreter der beiden größten Fraktionen zu entsenden. Da möglicherweise die Entsendung eines Vertreters aus jeder Fraktion größere Akzeptanz findet, wird im Sinne einer gleichberechtigten Informationsübermittlung vorgeschlagen, die Fraktionsvorsitzenden zu entsenden.

Die kommunalrechtliche Entscheidung über die Entsendung weiterer Vertreter der Gemeinde bedarf einer entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Regelung. Grundsätzlich ist es möglich die Entsendung weiterer Vertreter im Gesellschaftervertrag zu regeln. Dies ist allerdings mit entsprechenden Kosten verbunden. Da die Barlebener Grundstücksentwicklungs- und verwertungsgesellschaft zu 100 Prozent der Gemeinde Barleben gehört, erscheint eine Regelung im Gesellschaftervertrag nicht erforderlich zu sein. Da das GmbH-Gesetz eine solche Regelung auch nicht zwingend dem Gesellschaftervertrag zuordnet, ist ein entsprechender Gesellschafterbeschluss ausreichend.

Für die Umsetzung des Beschlusses nach § 131 KVG LSA ist der vorgenannte Gesellschafterbeschluss jedoch zwingend erforderlich.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:

Nicht relevant

Rechtsgrundlage

§ 131 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«100,00 Euro»
-------------------------------	---------------

Kosten der Maßnahme

JA x NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	---------------------------------------	--

		Objektbezogene Einnahmen		
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen
keine